

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn François Lonseny Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5633. Sitzung am 20. Februar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 1744 (2007)
vom 20. Februar 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärungen vom 13. Juli¹¹⁰ und vom 22. Dezember 2006¹¹¹,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta und unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn François Lonseny Fall,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes für die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Förderung von Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Somalia und ihr fortgesetztes Engagement in dieser Hinsicht begrüßend,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 19. Januar 2007¹¹², in dem erklärt wird, dass die Afrikanische Union für einen Zeitraum von sechs Monaten eine Mission nach Somalia entsenden wird, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, zur Anfangsphase der Stabilisierung in Somalia beizutragen, und dass die Mission in einen Einsatz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der langfristigen Stabilisierung und des Wiederaufbaus Somalias in der Konfliktfolgezeit übergehen wird,

die Absicht der Afrikanischen Union *begrüßend*, eine Mission in Somalia einzurichten, und die Dringlichkeit dieser Entwicklung unterstreichend,

sowie den Beschluss Äthiopiens *begrüßend*, seine Truppen aus Somalia abzuziehen, davon Kenntnis nehmend, dass Äthiopien bereits mit dem Abzug seiner Truppen begonnen hat, und unterstreichend, dass die Entsendung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia helfen wird, ein Sicherheitsvakuum zu vermeiden und die Bedingungen für den vollständigen Abzug und die Aufhebung der derzeit geltenden Notstands-Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen Somalias, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

¹¹² S/2007/34, Anlage.

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt und des Extremismus in Somalia, unter Missbilligung der jüngsten Bombenanschläge in Mogadischu und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont* die Notwendigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess in Somalia hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, um die Stabilität, den Frieden und die Aussöhnung in dem Land zu festigen und eine möglichst hohe Wirksamkeit der internationalen Hilfe zu gewährleisten;

2. *begrüßt* die Initiative der Übergangs-Bundesinstitutionen zur Durchführung eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses innerhalb Somalias, insbesondere die von Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union am 29. und 30. Januar 2007 in Addis Abeba verkündete Absicht, dringend einen Kongress der nationalen Aussöhnung einzuberufen, an dem alle Interessenträger teilnehmen, darunter politische Führer, Klanführer, religiöse Führer und Vertreter der Zivilgesellschaft, erwartet mit Interesse den anhaltenden und alle Seiten einschließenden politischen Prozess, der auf Grund dieses Engagements notwendig ist und der den Weg für demokratische Wahlen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen, ebnet wird, und legt den Mitgliedern der Übergangs-Bundesregierung und der anderen Übergangs-Bundesinstitutionen nahe, sich vereint hinter die Anstrengungen zur Förderung eines derartigen, alle Seiten einschließenden Dialogs zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Durchführung des Kongresses der nationalen Aussöhnung sowie darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung bei der Förderung eines fortdauernden, alle Seiten einschließenden politischen Prozesses behilflich zu sein, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Fortschritte Bericht zu erstatten, welche die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Durchführung eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses und bei der Aussöhnung erzielt haben, und bekundet erneut seine Absicht, die Verhängung von Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

4. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine Mission in Somalia einzurichten, die befugt sein wird, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das nachstehende Mandat auszuführen:

a) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller Beteiligten an dem in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Prozess zu unterstützen;

b) nach Bedarf die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten;

c) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans behilflich zu sein, insbesondere beim wirksamen Wiederaufbau und der Ausbildung aller einschließender somalischer Sicherheitskräfte;

d) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

e) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, zu der genannten Mission beizutragen, um die Bedingungen für den Abzug aller anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu schaffen;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie auf technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der in Ziffer 4 genannten Mission oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, oder

b) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der in Ziffer 7 beschriebenen Benachrichtigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

7. *beschließt außerdem*, dass Staaten, die Versorgungsgüter oder technische Hilfe im Einklang mit Ziffer 6 b) bereitstellen, den Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vorab und von Fall zu Fall davon benachrichtigen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf Personal, Ausrüstungen und Dienste für einen erfolgreichen Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bereitzustellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Finanzmittel für die Mission bereitzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, möglichst bald eine technische Bewertungsmission zum Amtssitz der Afrikanischen Union und nach Somalia zu entsenden, die über die politische Lage und die Sicherheitslage sowie über die Möglichkeit eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen nach Entsendung der Mission der Afrikanischen Union Bericht erstatten soll, und dem Sicherheitsrat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht mit Empfehlungen betreffend das weitere Engagement der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in Somalia sowie mit weiteren Empfehlungen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau vorzulegen;

10. *betont*, dass das Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und bekundet erneut seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann, so auch durch gezielte Maßnahmen zu seiner Unterstützung;

11. *bringt seine ernste Besorgnis* über die humanitäre Lage in Somalia *zum Ausdruck*, verlangt, dass alle Parteien in Somalia den vollen und ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer sicherstellen und Garantien für ihre Sicherheit in Somalia abgeben, und begrüßt und befürwortet die laufenden Hilfsmaßnahmen in Somalia;

12. *beschließt*, dass die in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 1725 (2006) enthaltenen Maßnahmen angesichts der Einrichtung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia nicht länger angewandt werden;

13. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5633. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5671. Sitzung am 30. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia gemäß den Ziffern 3 und 9 der Resolution 1744 (2007) des Sicherheitsrats (S/2007/204)“.